

## **Parkzonen in der Messestadt**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00432  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem  
am 25.10.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05379**

Anlage:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00432

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 19.05.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem hat am 25.10.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00432 beschlossen. Darin wird die Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Parkzonen in der Messestadt gefordert. Soweit möglich, soll die Regelung durch Bewohnerparken ersetzt werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit Beschluss vom 10.11.2004 hat der damalige Riemausschuss die Einführung des sog. 'Zonenhaltverbotes Messestadt Riem' (= Blaue Zone) beschlossen.

Demnach stehen für den gesamten motorisierten Individualverkehr tagsüber von 9 bis 18 Uhr auf öffentlichem Verkehrsgrund keine Dauerparkmöglichkeiten zur Verfügung. Sämtliche Stellplätze für die Wohn- und Gewerbenutzung sind in den Tiefgaragen und Parkhäusern untergebracht. Für Besucher der Messestadtbewohner stehen neben den gekennzeichneten Kurzparkplätzen am Straßenrand ausreichend Stellplätze in Parkhäusern zur Verfügung.

Um für die Bewohner der Messestadt Riem, insbesondere für die Kinder, ein qualitätsvolles und lebenswertes Wohnumfeld zu schaffen, wurden der damaligen

Entscheidung folgende Vorgaben der Planung des 1. Bauabschnittes Wohnen (Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1) zugrunde gelegt:

- Schaffung einer herausragenden Wohnqualität
- Stärkung der Aufenthaltsfunktion des Straßenraumes
- Verhinderung von messebedingtem Fremdverkehr, von Parksuchverkehr durch Besucher der Riem Arcaden sowie saisonalem Ausflugsverkehr zum Riemer Park bzw. – See
- Reduzierung der durch die öffentliche Erschließung versiegelten Flächen
- Minderung des motorisierten Individualverkehrs und der damit verbundenen negativen Auswirkungen (Lärm, Abgase)
- Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere für Kinder, Fußgänger und Radfahrer)

Wesentliche Voraussetzung für das Erreichen dieser anspruchsvollen Zielvorgaben ist das Heraushalten des Verkehrs aus den Erschließungsstraßen südlich der Willy-Brandt-Allee und eine moderate Dimensionierung der dem motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehenden Flächen.

Zwischenzeitlich erstreckt sich das Zonenhaltverbot über vier Bauabschnitte. Im Osten wird es von der Astrid-Lindgren-Straße begrenzt, im Westen von der Flughafen-Riem-Straße.

Aus Sicht des Mobilitätsreferates hat sich die Parkraumbewirtschaftung 'Zonenhaltverbot Messestadt Riem' bewährt. Die im Stadtratsbeschluss von 2004 angeführten verkehrsplanerischen Zielsetzungen werden durch die Art der Bewirtschaftung sowie der stattfindenden engmaschigen Überwachung grundsätzlich erreicht.

Durch das Festhalten an der Regelung 'Zonenhaltverbot Messestadt Riem' stellt sich die Frage nach der (alternativen) Einführung einer Parkraumbewirtschaftung für Bewohner mit einer Parklizenz für die Messestadt nicht. Sie wäre rechtlich aber auch gar nicht statthaft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nämlich nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Bei der Messestadt handelt es sich jedoch um ein Neubaugebiet, für das ein planerisch ausreichendes Stellplatzangebot auf Privatgrund vorhanden ist. Der Nachweis des Defizits an privaten Stellflächen könnte damit nicht erbracht werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00432 der Bürgerversammlung des 15 Stadtbezirkes – Trudering-Riem am 25.10.2021 kann unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Parkzonen in der Messestadt hat ergeben, dass mit der Art der gegenwärtigen Parkraumbewirtschaftung 'Zonenhaltverbot Messestadt Riem' die im Stadtratsbeschluss von 2004 angeführten verkehrsplanerischen Zielsetzungen grds. erreicht werden. An der örtlichen Blauen Zone-Kurzparkregelung wird festgehalten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00432 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stefan Ziegler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen  
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat - GB2.2111  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**